$\mathsf{S}\ 1$  Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung -  $\mathsf{Satzung}$ 

Gremium: Landesfinanzrat Beschlussdatum: 20.03.2021

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungen

## Antragstext

Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung diskutiert und beschlossen auf der LaFiRat-Sitzung am 20.März 2021

- Die Abkürzung für den Landesfinanzrat heißt "LaFiRat", nicht "LFR".
   <u>Begründung:</u> Die Abkürzung für den Bundesfinanzrat ist "BuFiRat". "LFR" steht in Schleswig-Holstein für den Landesfrauenrat.
- Ersatzloses Streichen § 1 Abs. 2: "Dem Landesfinanzrat sind als beratende
  Mitglieder ohne Stimmrecht die GeschäftsführerInnen der Kreisverbände und
  die LandesgeschäftsführerIn des Landesverbandes beigeordnet."

  Begründung: Die Stelle einer LandesgeschäftsführerIn gibt es nicht mehr.
  Deren Aufgaben werden von den beiden Landesvorsitzenden, der
  Landesschatzmeisterin und künftig der Wahlkampf-Managerin wahrgenommen.
  Selbstverständlich dürfen die GeschäftsführerInnen der KVe zu den LaFiRatSitzungen kommen. Aber es war bisher unüblich, und es ist zur
  Informationsbeschaffung auch nicht erforderlich. Dafür gibt es die KGFTreffen.

### 3. § 1 Abs. 5:

mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen."
Neu: "Der LaFiRat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf
KSM, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er wird vom LSM
einberufen."

Begründung: Das entspricht seit mindestens 25 Jahren der gelebten Praxis.
Ganztägige Sitzungen an zwei, manchmal drei Sonnabenden pro Jahr haben
sich bewährt, auch weil so das Zeitbudget der ehrenamtlichen
KreisschatzmeisterInnen geschont wird. Im letzten Jahr haben sich neben
den regulären etwa 4 Stunden langen LaFiRat-Sitzungen etwa 1 bis 2 Stunden

Alt: "Der LFR tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM,

lange Videokonferenzen mit den KreisschatzmeisterInnen etabliert. Hier soll aber der informelle Charakter erhalten bleiben.

#### 4. § 1 Abs. 7:

Alt: "Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein
Landesvorstandsmitglied sowie eine/n Basisvertreter/in. Der LFR wählt das
Landesvorstandsmitglied, den/die Basisvertreter/in sowie beide
Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Der/Die Basisvertreter/in vertritt
die Interessen der Kreisverbände im Bundesfinanzrat."
Neu: "Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein
Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Der LaFiRat
wählt das Landesvorstandsmitglied, das sachverständige Mitglied sowie
beide StellvertreterInnen auf zwei Jahre."

Begründung: Es gibt keine BasisvertreterInnen mehr im BuFiRat. Diese wurden durch sachverständige Mitglieder ersetzt.

#### 5. § 3 Abs. 1 Satz 1:

42 <u>Alt</u>: "Die/der LSM informiert in Abständen von mindestens zwei Monaten den 43 Landesvorstand und den Landesfinanzrat über die Ausgaben- und 44 Einnahmenentwicklung des Landesverbandes."

Neu: "Die/der LSM informiert halbjährlich den LaFiRat über die Ausgabenund Einnahmenentwicklung des Landesverbandes"

Begründung: Es ist gelebte und bewährte Praxis, zum 30.Juni einen
Halbjahresabschluss mit Periodenabgrenzungen zwischen Aufwand und
Ausgaben zu erstellen. Dieser Halbjahresabschluss dient der Prognose für
den Ganzjahresabschluss. Beides zusammen, der Halbjahresabschluss und die

Prognose, wird dem LaFiRat zu dessen Herbst-Sitzung vorgelegt.

Selbstverständlich informiert die LandesschatzmeisterIn die anderen
Mitglieder des Landesvorstandes über Ereignisse, die zu Abweichungen von
der ursprünglichen Finanzplanung führen. Aber die Art dieses Berichtswesen

muss nicht in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt sein und wäre auch schwer zu regeln.

## 6. Neu einfügen § 4 Abs. 3:

"Sonderbeiträge

Wer über eine Grüne Liste oder eine Direktkandidatur als Kandidatln der Grünen ein Mandat erhalten hat, zahlt einen Sonderbeitrag. Dieser bemisst sich als ein bestimmter Prozentsatz der Aufwandsentschädigungen. Der Landesverband gibt sich dafür eine Sonderbeitragssatzung für die Landtagsabgeordneten, MinisterInnen und StaatssekretärInnen. Die Kreisverbände beschließen ihrerseits Regelungen für die Mandatierten in den Kreistagen, Stadtvertretungen und Gemeindevertretungen sowie für die BürgermeisterInnen. Diese sollen auch die Bezüge durch die Tätigkeit in Aufsichtsräten umfassen und Sozialklauseln enthalten."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 4 bekommen dann die Nummern 4 und 5.

Begründung: Sonderbeiträge werden in den meisten Kreisverbänden von den Mandatierten regelmäßig gemäß der Höhe, die auf einer

Kreismitgliederversammlung beschlossen worden ist, gezahlt. Zur Verdeutlichung sollte das in die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes aufgenommen werden, auch mit dem ausdrücklichen Hinweis,

dass die Details in den Kreisverbänden geregelt werden. Dort werden %-Sätze für die Sitzungsgelder in Stadt- und Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse sowie für Aufsichtsräte festgelegt. Mit denjenigen, die mit

Grüner Unterstützung BürgermeisterIn werden, gibt es individuelle Vereinbarungen.

#### 7. § 4 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4:

Alt: "Barspenden sind unverzüglich an die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das Girokonto oder sofern vorhanden in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzahlen. Dabei ist für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse zu sorgen."

Neu: "Barspenden sollen die Ausnahme bleiben und dürfen nur bis zur Höhe von höchstens 1.000,- Euro angenommen werden. Sie sind unverzüglich an die

- Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden
  Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das
  Girokonto der jeweiligen Gliederung einzahlen oder überweisen. Dabei ist
  für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse,
  den Tag und dem Ort der Übergabe sowie der Nennung weiterer anwesender
  Personen zu sorgen."
- 94 <u>Begründungen:</u>
- Dieser Absatz gehört in den § zu Spenden.
- Die Bestimmung nach § 25 Abs. 1 PartG über die maximale Höhe von 1.000,-Euro sollte klar gemacht werden.
- Die Barkassen sind in 14 KVen abgeschafft worden und haben dort, wo sie noch geführt werden, keine wichtige Funktion, so dass sie grundsätzlich verzichtbar sind.
- Die Einzahlung einer Barspende am Bankschalter ist aufwändig, gerade in Corona-Zeiten. Da ist es einfacher, wenn der Empfänger von seinem Konto überweist. Aber auch und gerade dann ist ein klarer Herkunftsnachweis mit eindeutig definierten Inhalten erforderlich. Zudem gehört die
- unmissverständliche Ansage, dass Barspenden die Ausnahme von der Regel sind, in die Beitrags- und Kassenordnung.
- Übrigens buchen wir so genannte Tellerspenden als Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 109 8. Ergänzung bei § 7:
- "Zur gemeinsamen Finanzierung besonderer Projekte und gemeinsamer Infrastrukturmaßnahmen kann es einen Vorwegabzug von dem, was nach diesem Schlüssel auf die einzelnen KVe verteilt wird, geben."
- Begründung: Es ist das Auflegen eines Projekte-Fonds geplant, der aus Mitteln des Landesverbandes und der Kreisverbände finanziert werden soll.
- Während der Landesverband dafür einfach Mittel in seinem Haushalt bereitstellen muss, wird die satzungskonforme Generierung des KV-Anteils
- erst durch so einen Passus ermöglicht

# Begründung

siehe oben

## Unterstützer\*innen

Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg)